

EU-Umgebungslärmrichtlinie; Turnusmäßige Fortschreibung des Lärmaktionsplans (3. Runde)

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen innerhalb vorgegebener Fristen folgende Arbeiten durchzuführen.

- Erfassen und Darstellen der Lärmbelastung anhand von Kartierungen nach EU-einheitlichen Lärmindizes
- Ermittlung der Anzahl der betroffenen Personen
- Information der Öffentlichkeit
- Meldung der Ergebnisse an die EU-Kommission
- Erstellen von Aktionsplänen mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Umgesetzt in deutsches Recht wurde diese Richtlinie innerhalb § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für das Aufstellen und die Finanzierung der Aktionspläne sind die Gemeinden gemäß § 47 d BImSchG.

Als Lärmquellen der Gemeinde Teningen, die unter die EU-Umgebungslärmrichtlinie fallen, sind zu nennen:

- Bundesautobahn (BAB 5)
- Bundesstraße (B 3)
- Landesstraße (L 114)
- Rheintalbahn (Strecke 4000)

Die Gemeinde Teningen hat unter vorgenannten Rahmenbedingungen und unter Betrachtung der vorgenannten maßgeblichen Lärmquellen Lärmaktionspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03. Februar 2015 die Zustimmung zu den erarbeiteten Lärmaktionsplänen erteilt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 23. Februar 2015 bis 24. März 2015.

Laut EU-Umgebungslärmrichtlinie ist eine Überprüfung und Aktualisierung der Planunterlagen im 5-Jahres-Rhythmus vorgesehen. Mit Schreiben vom 29. Januar 2019 fordert das Ministerium für Verkehr BW die Gemeinden auf, in Form eines „Musterberichtes“ die Lärmaktionsplanung bzw. deren Überprüfung und Fortschreibung bis spätestens 31. Mai 2019 an die LUBW zu übersenden.

Mit der Lärmaktionsplanung bzw. deren Überprüfung und Fortschreibung betraut wurde das Ingenieurbüro Pöyry Deutschland GmbH. Das Ingenieurbüro Pöyry Deutschland GmbH hat bereits die Lärmaktionsplanung in der 1. und 2. Runde begleitet. Nach Fortschreibung und öffentlicher Auslegung wird das Ergebnis dem Gemeinderat zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt.